



Finanzverwaltung NRW Postfach 101833 - 52018 Aachen

Auskunft erteilt
Frau Zielonka

Firma
nesseler bauwerk gmbh
Indeweg 80
52076 Aachen

Durchwahl-Nr.
0241 469-2101

Zimmer
V.052

jn	hn	as	kr	kl	sp	z8
np Arch	n					Eink.
np TGA	16. Aug. 2019					Pers.
FTW	nesseler grünzig					Contr.
IT	nesseler grünzig					Betrieb
Doc-L	WVL	zurück	zKts	bR	scan	

[Handwritten signature]

Steuernummer/Aktenzeichen
201/5828/3508 VST

Datum
15.08.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

nesseler bauwerk gmbh

(Name und Vorname bzw. Firma)

52076 Aachen, Indeweg 80

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **201/5828/3508**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **25.06.09DE246938738** registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.08.2019



[Handwritten signature: Zielonka]

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Krefelder Str. 210
52070 Aachen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0241 469-0
Telefax
0800 10092675201
Telefax Ausland
0049 241 469-1205

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Service-/Informationsstelle
Mo. 8.30 - 17.00 Uhr
Di. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE39 3000 0000 0030 0015 44
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.